

# Bedingungen für das Avalgeschäft

## Niederlassung Wien

**Im Auftrag des Kunden („Auftraggeber“) erstellt die Commerzbank Aktiengesellschaft („Bank“) zugunsten eines Dritten („Begünstigter“) Garantien und Standby Letters of Credit sowie Bürgschaften „auf erstes Anfordern“ und sonstige Bürgschaften (nachstehend „Aval(e)“ genannt) zu den nach folgenden Bedingungen. Ergänzend gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Commerzbank AG, die in jeder Geschäftsstelle eingesehen werden können und auf Wunsch zugesandt werden.**

### 1. Direktes und indirektes Aval

Entsprechend der Weisung des Auftraggebers erstellt die Bank das Aval selbst („direktes Aval“) oder sie beauftragt unter ihrer Rückhaftung („Rückgarantie“) eine andere Bank („Zweitbank“) mit der Erstellung des Avals („indirektes Aval“).

Mangels diesbezüglicher Weisung des Auftraggebers kann die Bank ein indirektes Aval erstellen, sofern sie es nach den Umständen unter Berücksichtigung der Interessen des Auftraggebers für erforderlich hält.

### 2. Einbuchung und Avalprovision/Entgelte

Die Bank wird den Auftraggeber mit dem Avalbetrag auf dem Avalkonto belasten, sobald sie das Aval ausgehändigt bzw. abgesandt oder den Avalauftrag an die Zweitbank erteilt hat. Ab Aushändigung bzw. Absendung des Avals oder des Avalauftrages an die Zweitbank berechnet die Bank – neben den Auslagen – dem Auftraggeber periodisch Avalprovision und ein Entgelt für die Bearbeitung des Avals.

### 3. Dokumentenprüfung

Die Bank wird Zahlungsanforderungen und alle Dokumente, die in einem Aval verlangt sind und unter diesem vorgelegt werden, sorgfältig daraufhin prüfen, ob sie ihrer äußeren Aufmachung nach den Bedingungen des Avals entsprechen bzw. einander nicht widersprechen. Werden Dokumente nicht im Original, sondern per authentisierter oder geschlüsselter

Teletransmission (z.B. SWIFT-Nachricht, geschlüsselter Fernschreiben) übermittelt, so darf die Bank sie wie Originale behandeln.

### 4. Benachrichtigung des Auftraggebers

Die Bank wird den Auftraggeber unverzüglich über den Erhalt einer den Bedingungen des Avals entsprechenden Zahlungsanforderung benachrichtigen.

### 5. Zahlung unter dem Aval

Die Bank ist zur Zahlung verpflichtet, wenn ihr eine Zahlungsanforderung des Begünstigten/der Zweitbank in Übereinstimmung mit den Bedingungen vor Verfall ihres Avals zugegangen ist. Die Bank darf auch noch nach Ausbuchung Zahlung auf ein Aval leisten, soweit eine Zahlungspflicht unter dem Aval noch besteht oder eine im Entscheidungsland vollstreckbare Entscheidung auf Zahlung vorliegt.

#### Risikohinweis für Avale „auf erstes Anfordern“

Bei einem Aval auf erstes Anfordern muss die Bank Zahlung leisten, sobald der Begünstigte dies entsprechend den Bedingungen des Avals von der Bank verlangt. Die Bank kann das Zahlungsverlangen nur dann zurückweisen, wenn der Einwand des Rechtsmissbrauchs erhoben und „liquide“ bewiesen, d.h. durch Dokumente belegt werden kann. Die Bank wird daher das Konto des Auftraggebers auch dann belasten, wenn nach dessen Auffassung das Zahlungsverlangen des Begünstigten zu Unrecht erfolgte, aber ein Rechtsmissbrauch bei einer Inanspruchnahme nicht nachgewiesen werden konnte. Etwaige Rückforderungen müssen nach Zahlung durch die Bank gegenüber dem Begünstigten vom Auftraggeber geltend gemacht werden. Damit trägt der Auftraggeber das Risiko, dass der Begünstigte später zur Rückerstattung des erlangten Betrages nicht bereit oder wegen Insolvenz nicht mehr in der Lage ist.

Bei Bürgschaften, die nicht „auf erstes Anfordern“ zahlbar sind, wird die Bank dagegen alle zulässigen Einreden oder Einwendungen berücksichtigen, die binnen angemessener Frist ihr gegenüber schriftlich glaubhaft gemacht worden sind, damit sie an den Begünstigten weitergeleitet werden können.

## 6. Ausbuchung und Avalprovision

Die Bank wird direkte Avale, die nicht ausdrücklich ausländischem Recht unterstellt sind, nach dem Verfall ausbuchen und die Berechnung der Avalprovision einstellen, sofern diese Avale nach ihrem Wortlaut zweifelsfrei an einem bestimmten Kalenderdatum oder durch Vorlage von zur Verfallsbestimmung vorgesehener Dokumente erlöschen, wenn bis zu diesem Zeitpunkt bei der Bank keine Inanspruchnahme eingegangen ist. Bei allen sonstigen direkten und indirekten Avalen sowie Standby Letters of Credit, die bei einer Zweitbank benutzbar sind oder von ihr bestätigt wurden, wird die Bank erst dann das Aval ausbuchen und die Berechnung der Avalprovision einstellen, wenn ihr die Avalkunde im Original zur Entlastung zurückgegeben oder sie von dem Begünstigten/der Zweitbank bedingungslos und schriftlich aus der Haftung entlassen worden ist.

Im Falle einer Prozessbürgschaft muss der Bank, sofern ihr die Urkunde nicht von dem Begünstigten zur Entlastung zurückgegeben wird, dessen Zustimmung zur Haftungsentlassung oder ein rechtskräftiger Ausfolgebefehl des Gerichts nachgewiesen werden. Dem Auftraggeber obliegt es, die Voraussetzungen für die Ausbuchung des Avals herbeizuführen.

## 7. Reduzierung

Die Bank wird bei Reduzierungen eines direkten Avals eine entsprechende Teilausbuchung vornehmen und dies bei der Provisionsberechnung berücksichtigen, sofern die Bedingungen der Reduzierungsklausel des Avals zweifelsfrei erfüllt sind oder der Bank vom Begünstigten eine bedingungslose und schriftliche Teilentlastung erteilt worden ist. Bei indirekten Avalen gilt diese Regelung, wenn der Bank eine derartige Teilentlastung seitens der Zweitbank vorliegt. Im Falle einer Teilinanspruchnahme reduziert sich das Aval um den von der Bank gezahlten Betrag.

## 8. Aufwendungsersatzanspruch der Bank

Der Auftraggeber ist verpflichtet, der Bank alle erforderlichen Aufwendungen zu ersetzen, die ihr im Zusammenhang mit der Ausführung seines Avalauftrages einschließlich einer gerichtlichen oder außergerichtlichen Rechtsverfolgung oder -verteidigung im In- und Ausland entstehen. Diese Ersatzpflicht umfasst auch Aufwendungen nach Ausbuchung eines Avals, insbesondere soweit eine Zahlungspflicht unter dem Aval noch besteht oder eine im Entscheidungsland vollstreckbare Entscheidung auf Zahlung vorliegt.

## 9. Beendigung des Avalauftragsverhältnisses

Endet das dem Avalauftrag mit der Bank zugrunde liegende Kredit- bzw. Geschäftsbesorgungsverhältnis und kommt der Auftraggeber seiner Verpflichtung zur Entlastung der Bank von bestehenden Avalrisiken nicht innerhalb einer ihm von der Bank gesetzten angemessenen Frist nach, ist er verpflichtet, an die Bank einen Geldbetrag in der Höhe dieser Avalrisiken zur Sicherstellung des Aufwendungsersatzanspruches der Bank zu zahlen.

## 10. Einheitliche Richtlinien für auf Anfordern zahlbare Garantien

Wenn ein Aval weisungsgemäß den „Einheitlichen Richtlinien für auf Anfordern zahlbare Garantien“ der Internationalen Handelskammer Paris unterliegt, gelten diese ergänzend, soweit sie nicht diesen Bedingungen für das Avalgeschäft widersprechen.

## 11. Standby Letters of Credit

Wenn nichts anderes vereinbart ist, unterliegen die von der Bank erstellten Standby Letters of Credit den jeweils geltenden „Einheitlichen Richtlinien und Gebräuche für Dokumenten-Akkreditive“ der Internationalen Handelskammer Paris, die ergänzend gelten, soweit sie nicht diesen Bedingungen für das Avalgeschäft widersprechen.